

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-625/2019 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 03.04.2019
<b>Beschlussfassung Erweiterung der Grundschule im OT Roßla durch einen Anbau, Förderantrag gemäß Richtlinie Schulinfrastruktur, Prioritätenliste</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** KVG LSA, GemHVO, VOB/A

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Verwendung der im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)“ für die Gemeinde Südharz zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 170.920,00 € für das Vorhaben der „Erweiterung der Grundschule im OT Roßla durch einen Anbau“ zu verwenden.

## **Begründung:**

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur), stehen der Gemeinde Südharz für den darin verankerten Fördergegenstand insgesamt 170.920,00 € zur Verfügung. Mit dem Antrag auf Gewährung dieser Zuwendung, ist bei der Bewilligungsbehörde eine sog. Prioritätenliste einzureichen. D.h. der Gemeinderat möge entscheiden und beschließen, für welches Vorhaben die besagten Mittel zu verwenden sind.

Das Vorhaben der Erweiterung der Grundschule im OT Roßla ist seit längerer Zeit geplant. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 31.08.2016 die Durchführung des Vorhabens beschlossen. Die Finanzierung sollte mit Mitteln aus dem Förderprogramm STARK V und mit Eigenmitteln erfolgen. Nach den ersten Kostenschätzungen war mit Gesamtkosten in Höhe von 584.649,60 € zu rechnen. Davon konnten 328.874,52 € aus dem Förderprogramm STARK V finanziert werden. Der Rest (255.775,08 €) musste mit Eigenmitteln abgedeckt werden.

Zur Minimierung dieses Eigenanteils war die Frage zu klären, ob die Mittel aus der Schulinfrastrukturrichtlinie, neben den Fördermitteln nach STARK V, für das Vorhaben eingesetzt werden können. Dies bejahte das Landesverwaltungsamt, wenn die Mittel für kostenmäßig voneinander trennbare Leistungen bzw. Bauabschnitte verwendet werden. Für das Bauvorhaben der Erweiterung der Grundschule im OT Roßla ist dies aus unserer Sicht der Fall, wenn, wie hier vorgesehen, die Mittel für die Lose 3 und 4 (Elektrik und Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation incl. Nebenkosten) verwendet werden.

# Gemeinde Südharz

Es wird insofern vorgeschlagen die im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)“ zur Verfügung stehenden Mittel für das Vorhaben der „Erweiterung der Grundschule im OT Roßla durch einen Anbau“ zu verwenden. Bei der Grundschule in Roßla kann davon ausgegangen werden, dass die gemäß Pkt. 4.3 der erwähnten Richtlinie als Zuwendungsvoraussetzung verankerte Einhaltung der Zweckbindungsfrist (hier 10 Jahre) gewährleistet werden kann.

Für das Vorhaben liegt bereits eine Baugenehmigung vor. Die ersten Ausschreibungsverfahren (Los 1, Tiefbau; Los 5, Rohbau; Los 3, Elektrik; Los 4, HLS) wurden initiiert, submitiert und befinden sich derzeit in der Phase der Angebotsprüfung. Eine Vergabeentscheidung soll in der Sitzung des Bauausschusses am 19.03.2019 erfolgen.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....  
 .....  
 .....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	.....
----------------------------------	-------

.....  
 .....  
 .....

# Gemeinde Südharz

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 21  
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates